

Beschluss

Schleswig-Holsteinisches OLG, §§ 1573 II, 1580, 1578 b Abs. 1 und 2 BGB
Keine Befristung des nachehelichen Unterhaltes bei Darlegung von ehebedingten Nachteilen in der Einkommensentwicklung

Von einem wirtschaftlichen, ehebedingten Nachteil bei der Einkommensentwicklung des Unterhaltsberechtigten ist dann auszugehen, wenn die durchschnittliche Einkommensentwicklung auf der Grundlage des Index des statistischen Bundesamtes „Verdienste und Arbeitskosten“ wesentlich höher liegen als das später tatsächlich erwirtschaftete Einkommen.

(Leitsatz der Redaktion)

Beschluss des OLG Schleswig vom 16.06.2011, 13 UF 148/10

Aus dem Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten über Auskunft- und Unterhaltsverpflichtungen des Antragsgegners gegenüber der Antragstellerin. Die Beteiligten heirateten am 05.09.1980. Die Antragstellerin ist gelernte Industriekauffrau. Bei Eheschließung war sie als Marktforscherin / Produktmanagerin bei der Firma X tätig und erzielte zuletzt 1987 ein Jahresgehalt in Höhe von 58.800 DM (14 Monatsgehälter x 4.200 DM) also von 30.064 Euro. Die Berufstätigkeit der Antragstellerin endete zum Ende des Jahres 1987 wegen der anstehenden Geburt des ersten Kindes der

Parteien, J., geb. 1988. Ein weiteres, 1992 geborenes Kind der Parteien lebt noch im Haushalt der Antragstellerin. Seit dem 25.10.1997 lebten die Beteiligten voneinander getrennt. Die Antragstellerin nahm im September 1998 ihre Berufstätigkeit wieder auf und erzielte zuletzt ab Januar 2011 ein monatliches Bruttoeinkommen von 2.800 Euro bei einer 36-Stunden-Woche und 12 Monatsgehältern pro Jahr. Die Ehe der Beteiligten wurde am 04.02.2000 geschieden. [...]

Mit Antragsschrift vom 24.02.2001 machte die Antragstellerin gegenüber dem Antragsgegner im Wege eines Stufenantrages einen Auskunftsanspruch über das Einkommen des Antragsgegners, [...] sowie die Zahlung des sich aus der Auskunft ergebenden noch zu beziffernden Unterhaltes geltend.

Das Amtsgericht hat mit verkündetem Beschluss vom 13.09.2010 die Anträge der Antragstellerin zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, es bestünde kein Unterhaltsanspruch nach § 1580 S. 1 BGB, da der Antragstellerin gegenüber dem Antragsgegner kein Unterhaltsanspruch mehr zustehe. [...]

Dagegen wendet sich die Antragstellerin mit ihrer Beschwerde und beharrt auf dem geltend gemachten Auskunftsanspruch. Sie ist der Auffassung, dass ein nachehelicher Aufstockungsunterhalt nach § 1573 Abs. 2 BGB grundsätzlich zeitlich unbefristet geschuldet werde und nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bei der Billigkeitsprüfung nach § 1578 b Abs. 1 S. 1 BGB vorrangig zu berücksichtigen sei, ob ehebedingte Nachteile eingetreten seien. Sie habe konkrete ehebedingte Nachteile dargelegt, die von dem Antragsgegner nicht widerlegt worden seien. Sie wäre, jedenfalls ohne Hochschul- oder Fachhochschulstudium wie der der Antragstellerin, als Geschäftsführerin in das Management aufgestiegen und würde deshalb ohne die Eheschließung und ohne Geburt der gemeinsamen Kinder ein Jahreseinkommen von 100.000 Euro brutto erzielen. [...]

Aus den Gründen:

Die Beschwerde der Antragstellerin hat in vollem Umfang Erfolg. [...]

2. Im Gegensatz zur Auffassung des Familiengerichtes schuldet der Antragsgegner der Antragstellerin Auskunft im begehrten Umfange gemäß § 1580 Abs. 1 BGB. Nach dieser Norm sind geschiedene Ehegatten einander verpflichtet, auf Verlangen über ihre Einkünfte und Vermögen Auskunft zu erteilen. [...] Nachdem der Antragsgegner ehebedingte Nachteile der Antragstellerin in Abrede gestellt hatte, hat die Antragstellerin substantiiert insoweit solche Nachteile vorgetragen, indem sie behauptet, dass sie bei Fortsetzung ihrer zuletzt im Jahr 1987 ausgeübten Berufstätigkeit, ebenso wie der Antragsgegner

ohne Hochschul- oder Fachhochschulstudium, als Geschäftsführerin im Management der Firma X aufgestiegen wäre und zumindest ein Jahreseinkommen von 100.000 Euro brutto in den Jahren 2009 und 2010 erzielt hätte. [...]

Ob die Darlegung der Antragstellerin zu ihrer möglichen Einkommensentwicklung zutreffend ist, braucht der Senat nicht abschließend zu entscheiden. Denn schon nach einer durchschnittlichen Einkommensentwicklung, die der Senat auf der Grundlage der Einkünfte des Statistischen Bundesamtes im konkreten Fall vorgenommen hat, liegt es auf der Hand, dass die Antragstellerin ohne Ehe und ohne Erziehung von Kindern heute ein weitaus höheres Einkommen erzielen würde, als dies tatsächlich der Fall ist. Wegen eines entsprechenden ehebedingten Nachteils kommt daher eine Befristung des Ehegattenunterhaltes nicht in Betracht.

Der ehebedingte Nachteil errechnet sich nach Auffassung des Senates im Einzelnen wie folgt:

Auszugehen ist von dem zuletzt von der Antragstellerin erzielten Jahreseinkommen im Jahre 1987 [...] von 30.064 Euro [...]

Ab Januar 2011 ist die Antragstellerin bei einem Betrieb in Y beschäftigt und erhält dort bei 12 Monatsgehältern mit einem Bruttomonatseinkommen von 2.800 Euro und einer wöchentlichen Arbeitszeit von 36 Stunden ein Jahresgehalt von nunmehr 33.600 Euro. Unter Berücksichtigung einer vollschichtigen Tätigkeit (40 Stunden pro Woche) würde die Antragstellerin ein Jahresbruttoeinkommen von 37.333 Euro erzielen. Somit wäre das Einkommen der Antragstellerin im Vergleich zu 1987 im Jahr 2011 um 24 % gestiegen. Diese Steigerung berücksichtigt aber nicht die tatsächliche, durchschnittliche Einkommensentwicklung in Deutschland von Angestellten im produzierenden Gewerbe im Zeitraum 1987 bis 2011. Dies folgt aus der Mitteilung des Statistischen Bundesamtes – Verdienste und Arbeitskosten – vom 25.03.2011.

Danach betrug der Index des Bruttojahreseinkommens eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers 58,4 im Jahre 1987 und im Jahr 2010 107,9. Dies ergäbe eine Einkommenssteigerung von im Jahre 1987 zuletzt erzielten 30.064 Euro auf ein Jahresbruttoeinkommen im Jahre 2010 in Höhe von 55.546,32 Euro (30.064,00 Euro x 107,9 : 58,4). Das Jahresbruttoeinkommen [...] liegt aber deutlich über dem im Jahr 2011 tatsächlich zu erzielenden Bruttoeinkommen der Antragstellerin in Höhe von 37.333 Euro, nämlich um 49 %. Deshalb liegt nach dem statistischen Mittelwert des Statistischen Bundesamtes ein wirtschaftlicher, ehebedingter Nachteil bei der Einkommensentwicklung der Antragstellerin vor. [...]